



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 61 2012/2016

von Max Bühler und Martina Akermann namens
der SP/JUSO-Fraktion, Noëlle Bucher und Stefanie
Wyss namens der G/JG-Fraktion

vom 8. April 2013

(StB 602 vom 21. August 2013)

Keine verfassungswidrige Schliessung von öffentlichem Raum

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit Postulat 61 „Keine verfassungswidrige Schliessung von öffentlichem Raum“ vom 8. April 2013 seitens der SP/JUSO-Fraktion und der G/JG-Fraktion wird darauf aufmerksam gemacht, dass beim Platz zwischen Inseliquai 6 bis 10, dem neuen Universitätsgebäude und dem Bahnhofparking P3 der SBB eine Signaltonanlage installiert wurde, die gemäss Hersteller dazu dient „antisoziales Verhalten von herumlungierenden Jugendlichen“ einzudämmen. Der äusserst schrille Pfeifton soll nur von Personen bis zum Alter von zirka 25 Jahren wahrgenommen werden können. Dieser schrille Ton sei kaum über längere Zeit auszuhalten und ein längerer Aufenthalt der Zielgruppe ist nicht zu erwarten. Der Stadtrat wird von den Postulantinnen und Postulanten aufgefordert, sich beim Kanton Luzern dafür einzusetzen, dass die Bewilligung für den Einsatz dieses Geräts wieder entzogen wird und dass in der Stadt Luzern keine weiteren Geräte dieser Art im öffentlichen Raum installiert werden.

Der Stadtrat hält fest, dass es sich beim besagten Platz hinter der Universität Luzern nicht, wie im Postulat erwähnt, um einen öffentlichen Platz handelt. Der Platz ist ein Privatgrundstück des Kantons Luzern. Auf der Parzelle besteht kein Fuss- oder Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit. Hingegen gelten auf dem Platz ein amtsgerichtliches Aufenthaltsverbot von 22.00 bis 06.00 Uhr und ein Parkierverbot. Das Aufenthaltsverbot wurde insbesondere darum erlassen, weil direkt an den Platz angrenzend am Inseliquai Wohnungen liegen, deren Schlafräume gegen den (vermeintlich) ruhigen Platz gerichtet sind.

Trotz dieses nächtlichen Aufenthaltsverbots ist der Platz hinter der Universität zusätzlich zu den nahegelegenen öffentlichen Räumen wie dem Bahnhofplatz, dem Europaplatz oder dem Inselipark ein stark frequentierter Aufenthaltsort für Jugendliche und junge Erwachsene geworden, wo abends und nachts Musik gehört und Alkohol sowie weitere Rauschmittel konsumiert werden. Die Anwohnenden des Inseliquais beklagten Ruhestörungen und Verschmutzung. Auch kam es bislang zu Sachbeschädigungen mit Schadensausmass im fünfstelligen Bereich. Die Dienststelle Immobilien des Kantons, die Stockwerkeigentümerschaft und die SBB liessen Sicherheitspersonal patrouillieren und die Universität Luzern erhöhte die Reinigungsfrequenzen.

Das besagte Gerät, welches den schrillen Ton aussendet, wurde nicht auf dem kantonalen Areal des Universitätsgebäudes montiert, sondern Anfang 2012 durch die Stockwerkeigentümer an der Fassade des privaten Gebäudes Inseliquai 8 installiert und in Betrieb genommen. Die Stockwerkeigentümerschaft hat beim Hauseigentümer (kantonale Dienststelle Immobilien) keine Bewilligung eingeholt. So konnte diese im Vorfeld nicht reagieren. Dies wäre u. a. notwendig gewesen, weil die Beschallung nicht nur auf dem eigenen Grundstück wahrnehmbar war.

Der Signalton war auch von Personen älter als 25 Jahre hörbar und wurde schon vor 22 Uhr eingeschaltet. Dies hat den Betrieb der Universität und der Pädagogischen Hochschule beeinträchtigt. Die Universität sah sich veranlasst, die Deaktivierung des Beschallungsgeräts zu verlangen. Dies geschah im September 2012. Das Areal wird weiterhin regelmässig gereinigt und v. a. an den Wochenenden patrouillieren Sicherheitsleute. Fehlbare Personen werden, basierend auf dem Aufenthaltsverbot, weggeschickt.

Obwohl die Anlage bereits seit Monaten ausser Betrieb war, kam die „Geschichte“ an die Medien, welche die zwei Fehlinformationen „öffentlicher Grund“ und „Mosquito-Betrieb durch Uni“ gegenseitig portierten.

Der Stadtrat ist grundsätzlich sehr skeptisch gegenüber Massnahmen, die zum Ziel haben den Aufenthalt einer spezifischen Gruppierung im öffentlichen Raum zu beeinträchtigen oder zu verhindern. Der öffentliche Raum soll durch alle Personen genutzt werden können, immer unter der Voraussetzung, dass man sich an gängige Regeln und Normen hält und die Aufenthaltsqualität Dritter nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dies wird im öffentlichen Raum der Stadt u. a. durch die wichtige Arbeit der SIP täglich kommuniziert. Der Stadtrat plant deshalb nicht mit Massnahmen wie Mosquito-Anlagen oder Ähnlichem.

Sollten Private auf privatem Areal eine solche Anlage installieren wollen – wie im besagten Fall geschehen – erachtet der Stadtrat dies aufgrund der Auswirkungen eines Signaltons auf Dritte als Anlage im Sinne des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) beziehungsweise des Planungs- und Baugesetzes (SRL Nr. 735). Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist in solchen Fällen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei insbesondere die von der Anlage und allenfalls auch über das Privatareal hinaus ausgehenden Emissionen zu beachten sind. Jedes Gesuch in dieser Art ist als Einzelfall eingängig zu prüfen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern

